

§ 11

Prüfverfahren

(1) Bei vereinbarter Lederprüfung im Betrieb des Lieferers hat sich die Prüfung mindestens auf folgende Merkmale zu erstrecken:

- a) Reibechtheit der Farbe, narben- und aasseitig, durch Trocken- und Feuchtreibung,
- b) Gleichmäßigkeit der Färbung, Übereinstimmung mit der Lederfarbkarte durch Besehen,
- c) Einhaltung der Ledersortierungsvorschriften durch Besehen,
- d) Griffigkeit, Elastizität und Fülle nach einfachem Zusammenlegen in der Rückenlinie — bei Hälfen horizontal zur Rückenlinie (weiche Leder),
- e) Zügigkeit bei Spezialleder (Handschuhleder, Bekleidungsleder).

(2) Die Prüfung der zugerichteten Felle erfolgt im Betrieb des Lieferers Stück für Stück durch manuelle und visuelle Prüfung durch Beauftragte des Bestellers auf folgende Merkmale:

- a) manuelle Prüfung:
Abfärben bzw. Abrußen
Lederbeschaffenheit (Zügigkeit, Griffigkeit, Lederstärke)
Haarlässigkeit
Haarbrüchigkeit
Einhaltung der Sortierungsvorschrift nach Sorte und Größe,
- b) visuelle Prüfung:
Gleichmäßigkeit der Färbung und des Druckes, Narbenbruch (Schnatten).

Die Prüfung ist vor Auslieferung spätestens bis zum letzten Werktag der vereinbarten Lieferfrist am Lager des Lieferers gemeinsam mit diesem durchzuführen.

§ 12

Garantiehöchstfristen

(1) Soweit das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) keine andere Festlegung getroffen hat, gilt für Schuhe und Lederwaren eine Garantiehöchstfrist von 18 Monaten und für die Erzeugnisse der Leder- und Kunstlederindustrie sowie für zugerichtete Felle und Pelzbekleidung eine Garantiehöchstfrist von 2 Jahren gemäß § 43 des Vertragsgesetzes.

(2) Für Erzeugnisse, die der Bevorratung dienen oder die in die materielle Reserve eingehen, verlängert sich diese Höchstfrist um die Zeit vom Eingang der Erzeugnisse bis zum Ende der Bevorratungszeit. Die Bevorratungszeit muß vertraglich vereinbart sein. Erfolgt ein Verkauf an den Endverbraucher vor Ende der Bevorratungszeit, so verlängert sich die Höchstfrist nur bis zu diesem Termin.

§ 13

Behandlung von Mängelrügen

(1) Besteht Narbenbrüchigkeit an nicht mit „BR“ gekennzeichnetem Leder, müssen Reklamationen durch Vorlage un bearbeiteter Leder nachgewiesen werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über angezeigte Mängel ist zur Beweissicherung ein Gutachten der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW von beiden Partnern gemeinsam einzuholen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten, die bei der Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 auftreten, ist der Gutachterausschuß Rauchwaren der DAMW-Prüfstelle Freiberg innerhalb einer Woche anzurufen.

(4) Die Kosten der Begutachtung sind vom unterlegenen Partner zu tragen.

§ 14

Vertragsänderungen

(1) Der Lieferer von Leder ist auf Antrag des Bestellers verpflichtet, 20 % der Menge der einzelnen Lieferfristen bis 5 Wochen vor Beginn der einzelnen Lieferfristen im Rahmen des Färb- und Narbenangebotes zu ändern. Bei Kunstleder beträgt die Änderungsfrist 4 Wochen vor Beginn der einzelnen Lieferfrist.

(2) Der Besteller ist berechtigt, 20 % der Ledermenge der einzelnen Lieferfrist unter 5 bis 4 Wochen vor Beginn der einzelnen Lieferfrist im Rahmen des Farb- und Narbenangebotes zu ändern; in diesem Falle ist vom Besteller, wenn nichts anderes vereinbart wurde, für Chromoberleder, Futterleder, Handschuhleder, Bekleidungsleder und Galanterieleder ein pauschaler Aufwändungsersatz in Höhe von 1 MDN je m² zu zahlen. Bei Kunstleder beträgt diese Umstellungsfrist unter 4 bis 3 Wochen vor Beginn der einzelnen Lieferfrist; der pauschale Aufwändungsersatz hierfür beträgt 0,50 MDN je m² Kunstleder bzw. 0,30 MDN je kg Folie.

(3) Kurzfristige Umstellungen als 4 Wochen (bei Leder) bzw. 3 Wochen (bei Kunstleder und Folie) vor Beginn der einzelnen Lieferfristen können zwischen den Partnern vereinbart werden. In diesem Falle hat der Besteller einen pauschalen Aufwändungsersatz für Chromoberleder, Futterleder, Handschuhleder, Bekleidungsleder und Galanterieleder in Höhe von 2 MDN je m², bei Kunstleder 0,75 MDN je m² und bei Folie 0,50 MDN je kg zu zahlen.

(4) Der Besteller von Hinterkappen hat Anspruch darauf, daß die Größeneinteilung bis 4 Wochen vor Beginn der Lieferfrist geändert werden kann.

(5) Der Lieferer von Schuhen oder Lederwaren ist auf Antrag des Bestellers verpflichtet, bis zu 20 % der in den einzelnen Lieferzeiträumen vertraglich gebundenen Erzeugnisse in Farben und Narben bis 8 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes (Eingang beim Lieferer) im Rahmen seines Färb- und Narbenangebotes zu ändern. Aufwändungsersatzansprüche stehen dem Lieferer nicht zu.

(6) Soweit der Lieferer von Schuhen oder Lederwaren darüber hinaus Änderungswünsche des Bestellers akzeptiert, ist er berechtigt, bei Eingang des Änderungswunsches unter 8 bis zu 6 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes 0,40 bzw. 0,20 MDN je Paar Schuhe aus Leder bzw. sonstigem Material und 0,50